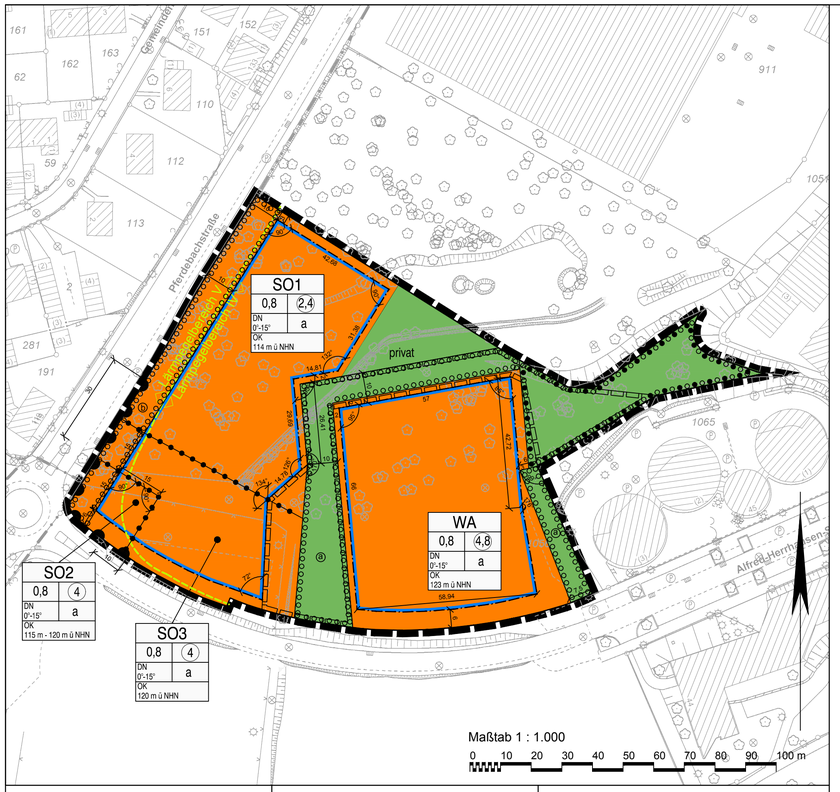

Kartografische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Witten, den

Leiterin des Amtes für Bodenmanagement und Wirtschaftsförderung

Für die städtebauliche Planung

Witten, den

Stadtbaurat **Planungsamtsleiter**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rates der Stadt Witten hat am 21.11.2016 die Aufstellung dieses Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Witten, den **Die Bürgermeisterin**
I.V.

Stadtbaurat

Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch die öffentliche Bekanntmachung am 01.12.2017 ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeladen worden. In einer öffentlichen Bürgeranhörung am 12.12.2017 wurden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Witten, den **Die Bürgermeisterin**
I.V.

Stadtbaurat

Entwurfsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Rates der Stadt Witten hat am ..... den Entwurf dieses Bebauungsplans beschlossen.

Witten, den

Vorsitzender **Schriftführer**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Dieser Bebauungsplanentwurf und seine Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis .....
einschließlich zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Witten, den **Die Bürgermeisterin**
I.V.

Stadtbaurat

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Witten hat am ..... nach § 10 BauGB den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Witten, den

Bürgermeisterin **Schriftführer**

Ortsübliche Bekanntmachung Inkrafttreten gem. § 10 BauGB

Der Satzungsbeschluss und die Möglichkeit der Einsichtnahme sind nach § 10 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Witten, den **Die Bürgermeisterin**
I.V.

Stadtbaurat

Präambel

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung,
- der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- § 86 der Bauordnung Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256/ SGV. NRW. 232), in der derzeit geltenden Fassung
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit geltenden Fassung
- des § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Witten in seiner Sitzung am ..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

	SO1

Das Sondergebiet SO1 dient der Unterbringung von Einrichtungen der Universität Witten-Herdecke und von in der Forschung und Entwicklung tätigen Einrichtungen und Unternehmen sowie von Produktions- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Produkt- bzw. Leistungsschwerpunkt im Bereich Forschung und Entwicklung.

Zulässig sind:
- Hochschul- und Forschungseinrichtungen.
- Gebäude und Räume für Büro- und Verwaltungsnutzung sowie universitätsnahe Dienstleistungen.
- Anlagen zur Entwicklung neuer Technologien bis zur Kleinserienproduktion.
- Laborgebäude und Versuchsanlagen.
- Lagerhallen soweit sie den vorgenannten Nutzungen zugeordnet sind.
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung der vorgenannten Einrichtungen und Anlagen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Die Sondergebiete SO2 und SO3 dienen der Unterbringung von Einrichtungen der Universität Witten-Herdecke und von in der Forschung und Entwicklung tätigen Einrichtungen und Unternehmen sowie von Produktions- und Dienstleistungsunternehmen mit einem Produkt- bzw. Leistungsschwerpunkt im Bereich Forschung und Entwicklung.

Zulässig sind:
- Hochschul- und Forschungseinrichtungen.
- Gebäude und Räume für Büro- und Verwaltungsnutzung sowie universitätsnahe Dienstleistungen.
- Anlagen zur Entwicklung neuer Technologien bis zur Kleinserienproduktion.
- Laborgebäude und Versuchsanlagen.

Ausnahmsweise zulässig sind:
- Die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften.

Im Sondergebiet SO4 ist ein Parkhaus bzw. eine Parkpalette zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8	

GRZ (Grundflächenzahl): Bebaubarer Anteil der Grundstücksfläche als Höchstmaß

	4,0

GFZ (Geschossflächenzahl): Anteil der Geschossfläche an der Grundstücksfläche als Höchstmaß

OK	

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß bzw. als Mindest und Höchstmaß in Metern über NHN

Die Oberkante (OK) einer baulichen Anlage ist der obere Abschluss der Attika oder der oberste Punkt der Dachhaut; bei Parkhäusern mit offener oberster Parkebene ist die Oberkante der obere Abschluss der Brüstung.

Technisch notwendige Dachaufbauten dürfen die Gebäudeoberkante um maximal 2 m überschreiten. Sie müssen um ihre Höhe vom Gebäuderand zurücktreten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

	a

Baukörper mit über 50 m Länge zulässig mit seitlichem Abstand, gem. § 22 BauNVO

Baugrenze

4. Grünflächen

privat — Private Grünfläche zur Gliederung und Auflockerung des Baugebiets

Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen dienen der Gliederung und Auflockerung des Baugebiets. Sofern keine gesonderten Anpflanz- oder Erhaltungsfestsetzungen bestehen, sind die Grünflächen mit einer robusten Rasen-/Kräutermischung einzusäen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie einmal im Jahr zu mähen.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Auf den mit einem Anpflanzgebot festgesetzten Flächen sind Bäume und/oder Sträucher zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Die mit (a) gekennzeichneten Anpflanzbereiche sind mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 % zu bepflanzen. Zur Anlage von lockeren, frei wachsenden Hecken aus heimischen Sträuchern, die alle 7-10 Jahre auf den Stock gesetzt werden, eignen sich z.B. Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Hundsrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus laevigata).

Zur Entwicklung eines lockeren Gebüsch- bzw. Gehölzstreifens ist ein Pflanzabstand von 1,20 m - 1,50 m einzuhalten. Die Sträucher (verpflanzt, o. Ballen, 60 cm - 100 cm) werden in kleinen Gruppen zu 3 - 4 derselben Art gepflanzt. Eine regelmäßige Pflege der Gehölze im Anschluss an die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Der mit (b) gekennzeichnete Anpflanzbereich ist mit mindestens 10 standortgerechten einheimischen Straßenbäumen zu bepflanzen und zu sichern. Die Bäume müssen untereinander einen Abstand von mindestens 10 m einhalten (gemessen von Stammmitte zu Stammmitte). Die Bäume müssen einen Anpflanzstammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, aufweisen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 8 m² betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² mit Substrat gemäß der Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) herzustellen.

Neben einheimischen Laubgehölzen können auch Pyramiden- oder Säulenformen verwendet werden. Geeignet sind z.B.: Acer pseudoplatanus (falls erforderlich „Erectum"- Schmalkroniger Berg-Ahorn); Acer platanoides (falls erforderlich „Columnare" -Säulenförmiger Spitz-Ahorn); Carpinus betulus (falls erforderlich „Fastigiata"- Säulen-Hainbuche) oder Quercus robur (falls erforderlich „Fastigiata" -Pyramiden- oder Säuleneiche).

Andere einheimische kleinkronige Laubbäume, wie z.B. Feld-Ahorn (Acer campestre) oder Eberesche (Sorbus aucuparia) sind ebenfalls geeignet.

Die Bäume sind mit Sträuchern (z.B. Crataegus (Weißdorn), Prunus spinosa (Schlehdorn), Pyracantha (Feuerdorn)) zu unterpflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Der als Fläche mit Bindungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Bereich dient dem Erhalt der vorhandenen Vegetation. Die Gehölzflächen bleiben wie im Bestand erhalten und werden weiterhin sich selbst überlassen. Der Intensivrasen auf der Fläche, die direkt an das Flurstück 1065 (ZBZ) angrenzt, wird der Sukzession überlassen.
Eine regelmäßige Pflege der Gehölze im Anschluss an die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist darüber hinaus nicht erforderlich. Der Entfall vorhandenen Bewuchses durch den Bau abwassertechnischer Anlagen ist zulässig. Für den Entfall muss entsprechender Ersatz geschaffen werden.

6. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Eigenbetriebs Entwässerung Stadt Witten zu belastende Fläche.

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und/oder Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb der Baufenster eines Baugebiets

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

7. Sonstige Darstellungen

Bestandsgebäude

Bestandsbaum

Böschung

411 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche, s. Textliche Festsetzung A. 7.1

8. Textliche Festsetzungen

8.1 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 (1) Nr. 24

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei der baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109: 1989 sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Berechnung des resultierenden Schalldämmaßes R'w,res hat im Rahmen des Bauantragsverfahrens nach der DIN 4108 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Es sind die nachfolgend aufgeführten Bauschalldämmmaße nach DIN 4109 einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV: Aufenthaltsräume in Wohnungen und Beherbergungsstätten sowie Unterrichtsräume ein R'w,res von mindestens 40 dB, Büroräume ein R'w,res von mindestens 35 dB.

Lärmpegelbereich V: Aufenthaltsräume in Wohnungen und Beherbergungsstätten sowie Unterrichtsräume ein R'w,res von mindestens 45 dB, Büroräume ein R'w,res von mindestens 40 dB.

Unter der Voraussetzung, dass der Nachweis erbracht wird, dass durch bauliche Maßnahmen (Grundrissgestaltung, Bauform, Gebäudeausrichtung etc.) geringere Beurteilungspegel vor den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen des zugeordneten Lärmpegelbereiches unterschritten werden.

Quelle: DIN 18005, TA-Lärm 1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), DIN 4109

8.2 Stellplätze und Garagen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB / § 12 Abs. 6 BauNVO).

Unterirdische Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind auf die zulässige Geschossflächenzahl nicht anzurechnen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 21 a Abs. 1 BauNVO).

Ebenerdige Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind nach ökologischen Gesichtspunkten mit heimischen, standortgerechten Gehölzen so zu bepflanzen, dass zum Freiraum hin eine begrünte Abgrenzung entsteht.

Stellplatzanlagen sind durch Pflanzflächen so zu gliedern, dass für je 5 Stellplätze ein Baum gepflanzt wird. Innerhalb der Stellplatzanlage sind großkronige, standortgerechte Laubbäume (z.B. Sandbirke (Betula pendula), Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus)), als Hochstamm mit einem Anpflanzstammumfang von 18 cm - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, anzupflanzen. Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 8 m² betragen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² mit Substrat gemäß der Festlegungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) herzustellen. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

8.3 Gründächer

Die flach geneigten Dächer der Gebäude sind mindestens extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Aus Gründen einer gesicherten Funktionserfüllung ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen. Bei einer extensiven Dachbegrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossenansaat) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Dachfläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist gegebenenfalls entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Belichtungseinrichtungen und technische Dachaufbauten (Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsbauten, Lichtkuppeln, Kiesstreifen) sind zulässig.

B. Gestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

1. Dachneigung

DN 0°-15°	

Zulässig sind Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 15°.

2. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von Mauern oder Hecken (z.B. Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Hundsrose (Roas canina)) bis zu einer Höhe von max. 2 m zulässig. Die Hecken sind nach ökologischen Gesichtspunkten anzulegen und zu pflegen.

Zäune sind zulässig in Kombination mit Hecken.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung bis 20 cm unter Traufhöhe als beleuchtete Schriftzüge, Einzelbuchstaben oder Firmensignets bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig.

C. Hinweise

CEF- und Minderungsmaßnahmen

Durch Baumfällungen abgängige Nester des Mäusebussard bzw. Höhlen der Zwergfledermaus sind rechtzeitig (Nester vor Anfang Februar, Höhlen vor Anfang Mai) durch geeigneten Ersatz auszugleichen.

Die im Geltungsbereich liegenden Tümpel sind vor der Baufeldräumung erneut abzufischen, sofern die Baumaßnahme später als Anfang März erfolgt.

Baumfällarbeiten sind zum Schutz der vorgefundenen Vogel- und Fledermausart ausschließlich im Zeitraum zwischen Oktober und Februar (einschließlich) durchzuführen.

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser geben die Bodenverhältnisse nicht her. Die Grundstücke sind davon unbenommen im Trennsystem zu entwässern, das Niederschlagswasser ist den im Gebiet verlaufenden Regenwasserleitern zuzuführen. Die Einleitungswassermenge in den Pferdebach (derzeit als Mischwasserkanal) ist auf 5 l/s*ha angeschlossener Fläche begrenzt. Die Untere Wasserbehörde fordert zudem, dass auf den Grundstücken ein Rückhaltevolumen für die Niederschlagsmengen eines statistisch gesehen 1-mal in 100 Jahren auftretenden Niederschlagsereignisses nachgewiesen wird. Aus diesen Rahmenbedingungen ergibt sich, dass jedes im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplante Vorhaben einen Retentionsraum von ca. 600 cbm/ha versiegelter Fläche (vorbehaltlich detaillierter Berechnungen im konkreten Fall) vorhalten muss. Die Fläche bzw. Maßnahmen dafür sind auf eigenem Grundstück nachzuweisen.

Begrünungsmaßnahmen nach anerkanntem Stand der Technik

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Richtlinie der FLL (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V.) zur Dachbegrünung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die festgesetzte mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage muss den Abflussbeiwert C von 0,5 gemäß der FLL-Richtlinie erzielen.

Hinsichtlich der Pflanzung von Bäumen wird auf die FLL-Richtlinien "Empfehlungen für Baumpflanzungen", Teile 1 und 2, in der jeweils gültigen Fassung sowie auf die DIN-Normen 18915 und 18916 verwiesen. Bei der Stellplatz- und Straßenbegrünung ist ein geeignetes Pflanzsubstrat gemäß der Festlegungen der FLL einzubauen.

Dachbegrünung und Photovoltaik

Anlagen zur Photovoltaik sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine flächige, extensive Dachbegrünung technisch-rechtlich zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage aufzuständern. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik-Anlage ist brandschutzbezogen begrüßenswert. Zudem wirkt sich der lokale Kühleffekt der Bepflanzung positiv auf die Produktivität der Photovoltaik-Anlage aus.

Kampfmittelbeeinflussung

Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Eine Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) ergab keine konkreten Blindgängerverdachtspunkte. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass ein Blindgänger vorhanden ist, der im Rahmen der Luftbildauswertung nicht erkannt wurde. Die zu bebauenden Flächen und Baugruben sind daher unter Anwendung der Anlage 1 zur „Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen" zu sondieren, sobald das Erdreich bis auf den gewachsenen Boden abgetragen worden ist.

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg müssen durch die Feuerwehr Witten - Abteilung Verwaltung und Gefahrenabwehr, Dortmunder Straße 17, Tel.: 02302/581-3713 - bei Flächen kleiner oder gleich 1.500 qm mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist die Flächengröße anzugeben und ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit zu übersenden.

Bodendenkmäler

Im Planbereich liegen Vermutete Bodendenkmäler gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz NRW. Aufgrund der Lage des Plangebiets an einem Siepen und erkennbarer Strukturen in Laserscanaufnahmen kann das Vorhandensein von bedeutender Bodendenkmalsubstanz aus ehemaligen Verhüttungsplätzen und ggf. Bergbau vermutet werden.

Vermutete Bodendenkmäler sind genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Daher sind im Planbereich vor Bodeneingriffen Baggersondagen durchzuführen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären. Diese Sondagen gehen gem. § 29 Abs. 1 zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Sie bedürfen außerdem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde.

Eine Liste anerkannter archäologischer Fachfirmen kann beim Planungsamt der Stadt Witten eingesehen werden.

Blendwirkung des Parkhauses

Bei der Planung des Parkhauses ist zu berücksichtigen, dass von den im Parkhaus befindlichen PKW an der umliegenden Wohnbebauung keine Störungen durch Blendung (durch Scheinwerferlicht) auftreten dürfen. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen.

Öffnungszeiten Parkhaus (Lärmschutz)

Wird das Parkhaus nach 22.00 Uhr vollständig geleert, kommt es an der bestehenden Wohnbebauung zu erheblichen Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach TA-Lärm. Ein Betrieb des Parkhauses zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist daher nur möglich, sofern umfangreiche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden, deren Wirkung gutachterlich nachgewiesen wird.

Wiedereinbau von Bodenaushub

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes an der Alfred-Herrhausen-Straße wurden im Rahmen der Baugrunduntersuchung Auffüllungen mit einer Mächtigkeit von bis zu 2 m angetroffen. Diese Auffüllungen sind teilweise belastet (Deponieklasse III nach Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts (DepV)) und dürfen nicht wieder eingebaut werden. Baubegleitend sind weitere chemische Untersuchungen erforderlich.

DIN-Normen

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplans genannten DIN-Normblätter und Richtlinien können beim Planungsamt der Stadt Witten eingesehen werden.

Witten

Universitätsstadt an der Ruhr

Bebauungsplan Nr. 120 B/1.
1. Änderung
"Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum"
vom

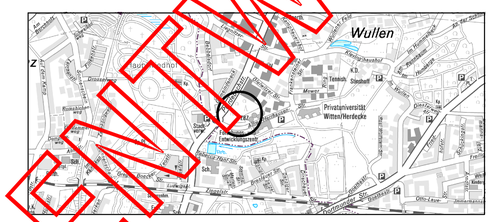

ENTWURF

Planungsamt Bex/Bo
Datum: 17.10.2018